



[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Kabotagefahrten](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Parkgebühren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Umweltzone](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

## Adressen

### ***Belgische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland***

Jägerstraße 52-53

10117 Berlin

Tel.: 030-20 64 20

Fax: 030-20 64 22 00

E-Mail: [berlin@diplobel.org](mailto:berlin@diplobel.org)

***Belgisches Konsulat***

Cecilienstraße 46  
50667 Köln  
Tel.: 0221-20 51 10  
Fax: 0221-257 5437

***Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Belgien***

Rue Jacque de Lalaing 8-14  
B - 1040 Brüssel  
Tel.: 0032-2 787 18 00  
Fax: 0032-2 787 28 00  
E-Mail: [info@bruessel.diplo.de](mailto:info@bruessel.diplo.de)  
Internet: [www.bruessel.diplo.de](http://www.bruessel.diplo.de)

***Belgischen Tourismus Wallonie-Brüssel***

Cäcilienstraße 46 (2. Stock)  
50667 Köln  
Tel.: 0221-27 75 91 20  
Fax: 0221-27 75 91 00  
E-Mail: [info@belgien-tourismus.de](mailto:info@belgien-tourismus.de)  
Internet: [www.belgien-tourismus.de](http://www.belgien-tourismus.de)

***Tourismus Flandern-Brüssel***

Cäcilienstr. 46 (4. Stock)  
50667 Köln  
Tel.: 0221-27 09 74 0  
Fax: 0221-27 09 77 7  
E-Mail: [info@flandern.com](mailto:info@flandern.com)  
Internet: [www.flandern.com](http://www.flandern.com)

***Dienst voor Toerisme***

Grote Markt 15  
B - 2000 Antwerpen  
Tel.: 0032-3 22 32 01 03

***Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr***

Polizei: 101  
Europäische Notrufnummer (über Handy): 112  
Feuerwehr & Rettung: 100

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Anwälte

### ***Dem bdo empfohlene Anwälte***

#### **De Bandt, van Hecke & Lagae**

Jan Theunis  
Graanmarkt 2  
B - 2000 Antwerpen  
Tel.: 00323-2 03 62 62  
Fax: 00323-2 03 62 34

Sprachen: Französisch, Niederländisch, Englisch, Deutsch

#### **Gerard & Associés**

Jaxques Libouton  
Avenue Louise 523 – Bte 28  
B - 1050 Bruxelles  
Tel.: 00322-6 46 06 52  
Fax: 00322-6 46 40 17

Sprachen: Französisch, Niederländisch, Englisch, Deutsch und Spanisch

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Dokumente

### ***Mitzuführende Dokumente***

#### **Für den Fahrer**

- Reisepass oder Personalausweis

- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

### Für das Fahrzeug

- Zulassungspapiere
- Fahrzeugversicherung
- Grüne Versicherungskarte
- Beglaubigte Kopie der EU-Gemeinschaftslizenz
- Nationalitätenaufkleber ("D")

### Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

### Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

### Hinweis

#### Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

### ***Wichtig***

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Feiertage

### ***Gesetzliche Feiertage***

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostern
- Tag der Arbeit
- Pfingsten
- Nationalfeiertag
- Mariä Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Gedenktag zum Ende des 1. Weltkriegs
- Weihnachten

## Hinweise

Die folgenden zusätzlichen Feiertage werden von den verschiedenen Sprachgemeinschaften eingehalten:

- 11. Juli (Flämische Sprachgemeinschaft),
- 27. September (Französische Sprachgemeinschaft),
- 15. November (Deutsche Sprachgemeinschaft).

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Fährverbindungen

### ***Fährverbindungen von Belgien nach Großbritannien***

#### **Hull - Seebrügge**

1x täglich mit P&O Ferries  
Fährzeit ca. 11 Stunden

#### **Informationen und Buchung:**

P&O Ferries Limited  
Channel House  
Chanel View Road  
Dover  
CT 17 9TJ  
Tel.: 01 80 - 500 94 39 (0,14 Euro pro Minute)  
Fax: 01 80 - 500 98 82  
E-Mail: [customer.services@poferries.com](mailto:customer.services@poferries.com)  
Internet: [www.poferries.com/](http://www.poferries.com/)

#### **Ramsgate - Oostende**

Der Fährservice wurde im April 2013 eingestellt.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

# Genehmigungen

## ***Verkehrsgewerbliche Genehmigungen***

### ***1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre***

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

#### **A. Gelegenheitsverkehre,**

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

#### **Hinweise:**

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

**B. Sonderformen des Linienverkehrs,** sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

**C. Werkverkehre,** d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

### ***2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre***

## Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

## 3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

### Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;

- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

#### **4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente**

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
  - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
  - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in

Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.

- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

**Hinweis:** Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat LA 25  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

### **5. Genehmigungsverfahren**

- Gemeinschaftslizenz  
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

### **6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare**

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

### **7. Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen\*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

\*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Kabotagefahrten

Busunternehmer müssen für Kabotagefahrten in Belgien eine Entsendeanzeige für den Fahrer abgeben.

Seit dem 1. April 2007 steht hierfür das Onlineportal [www.limosabe.be](http://www.limosabe.be) zur Verfügung.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Belgien erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Belgien alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:

Tel.: 089-767676

Fax: 089- 76762501

aus Belgien: 0049 89-767676

Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.

Internet: [www.112.eu](http://www.112.eu)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Maße und Gewichte

**Höhe:** 4,00 m

**Breite:** 2,55 m

**Länge:**

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gespanne und Gelenkbusse: 18,75 m

**Gesamtgewicht:**

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 19 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 26 t

Gelenkbusse: 28 t

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Mitnahme von Tieren

***Einreise nach Deutschland***

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

**Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.**

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet ([www.bmel.de](http://www.bmel.de)) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

**Informationen auch bei:**

[www.urlaub-mit-hund.de](http://www.urlaub-mit-hund.de)

[www.msd-tiergesundheit.de](http://www.msd-tiergesundheit.de)

**Weitere Informationen**

**Zoll-Infocenter**

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: [info@zoll-infocenter.de](mailto:info@zoll-infocenter.de)

Internet: [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Parkgebühren

### ***Brüssel***

Häufige **Buseinbrüche und Diebstähle** auf den Parkplätzen entlang des Boulevard Albert II, Nähe Gare du Nord / Sheraton Hotel!

Das Ein- und Aussteigen der Passagiere kann auf den **Kurzzeitparkplätzen** (Maximum 30 Minuten) erfolgen:

- Boulevard de Berlaimont (nahe Central Station) – 1000 Brussels: 8 Parkplätze
- Avenue du Centenaire – 1020 Brussels: 3 Parkplätze

Auf Parkplätzen mit **mittlerer Parkdauer** ist die Dauer des Parkens auf 5 Stunden pro Tag begrenzt:

- Rue Ducale (entlang dem Parc of Brussels)
- Avenue de Bouchout (hinter Mini-Europe)
- Boulevard Pachéco – 1000 Brussels
- Avenue de Madrid – 1020 Brussels
- Quai de Willebroeck (nahe Yser metro station)
- Boulevard Poincaré / Boulevard de l'Abattoir

Die Parkplätze mit **längerer Parkdauer** von mehr als 5 Stunden sind angesiedelt:

- Avenue de Madrid
- Quai de Willebroeck (near Yser metro station)

Der Parkplatz an der Rue Cardinal Mercier steht nicht mehr zur Verfügung. Halteplätze für Busse im Gelegenheitsverkehr befinden sich am Boulevard Berlaimont (Banque Nationale), Haltestellen für

den Linienfernverkehr am Gare du Midi und Gare du Nord.

Weitere Details finden Sie unter : [http://visitbrussels.be/bitc/BE\\_en/trade/coach-parking.do](http://visitbrussels.be/bitc/BE_en/trade/coach-parking.do)

### ***Brügge***

Am Vrijdagmarkt ('t Zand) ist es den Reiseunternehmen nur erlaubt, seine Passagiere aussteigen zu lassen. Das Aufnehmen von Fahrgästen ist nicht gestattet. Grund dafür ist der erheblich höhere Zeitaufwand beim Einstieg. Die Einhaltung dieser Regelung wird strengstens kontrolliert.

Ausnahmen von der Regel müssen bei der Polizei angefragt werden: Hauwerstraat 3, Tel.: 0032-50 44 88 44.

Der Busfahrer hat seine Fahrgäste darüber zu informieren, dass der Einstieg nur am Busparkplatz „Kanaaleiland“ erfolgt.

### ***Hinweis***

Der Omnibusverkehr in der Innenstadt ist nur gestattet, um die Gäste zum Hotel zu bringen und sie von dort wieder abzuholen. Auch hierfür ist eine Anfrage bei der Polizei notwendig. Am Stadtrand (neben dem Bahnhof, Stadtplan E14) befinden sich 140 Parkplätze für Reisebusse. Kosten:

- Max. 4 Stunden: 13,00 Euro
- 4 – 11 Stunden: 20,00 Euro
- 11 – 24 Stunden: 25,00 Euro

Dieser Parkplatz ist unter anderem mit Toiletten und Telefon ausgestattet. Zudem verkehren städtische Busse von De Lijn.

Für weitere Dienste (z.B. das Entleeren von chemischen Toiletten) kontaktieren Sie bitte die Firma Eltebe:

Lieven Bauwensstraat 41  
8200 St.-Andries  
Tel.: 0032-50 32 01 11  
Fax: 0032-50 31 32 65

### ***Charleroi***

Petite ceinture de Charleroi (300 pl)

### ***Gent***

Parkplätze am Oude beestenmarkt.

Parken am Brusselsesteenweg noch erlaubt, aber durch Parkplätze am

AUTOCAR PARKING 1 ersetzt unter dem Viaduct E17 nach Gentbrugge (Land Van Rodelaan) für die Reisebusse, die mehr als 4 Stunden in Gent bleiben!

AUTOCAR PARKING 2 bei Bibliotheekstraat für die Reisebusse, die weniger als 4 Stunden in Gent bleiben.

Es gibt einen AUTOCAR STOP (Stelle für Wiederaufnahme und des Ausstieg der Passagiere) in Graaf van Vlaanderenplein.

Place des Déportés (8 pl)

Rue St. Jean Baptiste (2 pl)

Place Xavier Nujean (6 pl)

Rue G. Gregoire (2 pl)

Quai E. Van Beneden (3 pl)

Rue du Plan Incliné (3 pl)

Boulevard Couchy (4 pl)

Place St. Aubin (2 pl)

Rue du Grognon (2 pl)

### ***Service von Tür zu Tür***

Reisebusse können Touristen, die einen Mehrtagesaufenthalt in der Stadt gebucht haben, rund um die Uhr zu ihrem Hotel bringen und dort abholen.

### ***Kostenlose Parkplätze***

Für Reisebusse eignet sich am Besten der Parkplatz P1 an der Land von Rodelaan. Dieser Parkplatz befindet sich direkt an der Ausfahrt 10 (Gentbrugge) an der Autobahn E17. Die Parkzeit ist

unbeschränkt. 40 Parkplätze stehen Ihnen zur Verfügung. Abfallcontainer, Duschen sowie die Möglichkeit zur Toilettenentsorgung sind ebenfalls gegeben. Bitte beachten Sie, dass diese Einrichtungen nur mit einem gültigen Ausweis genutzt werden können, der im Voraus bei folgender Stelle beantragt werden muss: Tourismusinformationsstelle unter Tel: 0032-9-266 52 32

Ausführliche Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Stadt Gent unter:

[http://www.visitgent.be/sites/default/files/brochures/c\\_du\\_autocarplan.pdf](http://www.visitgent.be/sites/default/files/brochures/c_du_autocarplan.pdf)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Reiseleitertätigkeit

### ***Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland***

**Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.**

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine **Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland** erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit

reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Frau Kerstin Glücker  
Referat EU-Binnenmarkt  
Tel.: 030-18 615-7694  
E-Mail: [kerstin.glueckert@bmwi.bund.de](mailto:kerstin.glueckert@bmwi.bund.de)

zu informieren.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch

Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch

Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch

## Steuern und Abgaben

### ***Kraftfahrzeugsteuer***

Gegenseitige Steuern- und Abgabebefreiung gemäß dem Abkommen von 17. Dezember 1964 und Gesetz zu diesem Abkommen vom 6. Dezember 1966 (BGBl. II, 1508)

Keine Befreiung jedoch für Zölle und Verbrauchssteuern, Wege- und Brückengelder und ähnlichen Gebühren sowie Steuern und Abgaben, die für die Beförderung von Gütern und Personen erhoben werden.

### ***Umsatzsteuer***

Der Mehrwertsteuersatz auf Personenbeförderung beträgt in Belgien 6 Prozent. Er ist im grenzüberschreitenden Verkehr nur auf die in Belgien zurückgelegte Fahrtstrecke zu entrichten.

Busunternehmer, die nicht in Belgien ansässig sind, unterliegen bei gewerblichen Personenbeförderungen der belgischen Mehrwertsteuer und sind somit verpflichtet sich zur MwSt zu registrieren. Das entsprechende Formular findet sich untenstehend.

Quartalsweise Erklärung: Übersteigt der zu erstattende Betrag 2.500 Euro im Jahr, muss alle drei Monate eine Steuererklärung eingereicht werden.

Jährliche Steuererklärung: Wird die Schwelle von 2.500 Euro erreicht oder ist der zu erstattende Betrag niedriger, muss eine Steuererklärung nur einmal im Jahr abgegeben werden.

Eine Bestätigung der Anmeldung beim belgischen Finanzamt ist immer im Bus mitzuführen.

### ***Informationsstelle ist das belgische Finanzministerium***

Bureau Central de TVA pour Assujettis Etrangers (BCAE) Boulevard du Jardin Botanique 50, boîte 3625 (étage 18/R) 1000 Bruxelles Tel. : 0257/740.50 - 0257/740.60 Fax : 0257/963.59 Email: [contr.tva.bcae@minfin.fed.be](mailto:contr.tva.bcae@minfin.fed.be)  
Internet: [www.minfin.fgov.be](http://www.minfin.fgov.be)

### ***Vorsteuerrückerstattung***

Seit 1. Januar 2010 erfolgt die Antragstellung für die Vorsteuererstattung nicht mehr in jenem Mitgliedsstaat, in dem die Vorsteuer angefallen ist, sondern in jenem, in dem der Unternehmer ansässig ist.

Nähere Informationen finden Sie unter [Europa](#)

### ***Zentrale Erstattungsbehörde für MwSt.***

In Belgien besteht die Möglichkeit der Mehrwertsteuer-Rückerstattung. Das Antragsformular steht zum Download am Ende dieser Seite bereit.

### ***Sonstiges***

Die Einfuhr aller Getränke unterliegt der Mehrwertsteuer. Die Tarife liegen bei 16 Prozent des Handelswertes für Wasser, Limonade und Bier und bei 25 Prozent für Wein und andere alkoholische Getränke.

[Antragsformular zur MwSt.-Rückerstattung](#)

[MwStBelgien\\_Registrierungsformular](#)

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Straßen- und Tunnelgebühren

Der Liefkenshoektunnel ist ein mautpflichtiger Tunnel im Norden Antwerpens und führt unter der Schelde durch. Der Tunnel ist Teil der Schnellstraße R2.

Die aktuellen Gebühren finden Sie auf der [Homepage des Betreibers](#).

## Umweltzone

### **Antwerpen**

Ab 01. Februar 2017 wird die gesamte Innenstadt Antwerpens und ein Teil des Stadtviertels Linkeroever zur Umweltzone (LEZ) erklärt. Die Fahrzeuge, die die Umwelt am meisten belasten, dürfen dann nicht mehr in die Stadt. Um die Luftqualität kontinuierlich zu verbessern, werden 2020 und 2025 die Bedingungen für die Umweltzone jeweils noch weiter verschärft.

Im Stadtteil Linkeroever liegt die Umweltzone zwischen der E17, dem Park & Ride Linkeroever und dem Sint-Annabos.

Die gesamte Innenstadt fällt in die Umweltzone. Auch der Singel liegt innerhalb der Umweltzone, wenn auch nicht vollständig. Wenn Ihr Fahrzeug nicht in die Umweltzone hinein darf, können Sie an einigen Stellen auf dem Singel noch drehen und zurückfahren. Deshalb befinden sich diese Fahrstreifen nicht in der Umweltzone:

- Fahrstreifen Ausfahrt Zuid in Richtung Kolonel Silvertopstraat
- Fahrstreifen zwischen der Jan Van Rijswijkklaan und der Generaal Lemanstraat
- Fahrstreifen zwischen der Turnhoutsebaan und der Stenenbrug.

[2017-09 Anlage Umweltzone](#)

### ***Wer ist betroffen?***

- Busse der **Euroklassen III mit Rußpartikelfilter und höher (IV und V)** können nach vorheriger [Onlineregistrierung](#) die Stadt jederzeit und kostenfrei befahren.

Die Registrierung ist einmalig und bleibt bis zur Einführung der strengeren Vorschriften im Jahr 2020 gültig. Die Registrierung ist gebührenfrei. Wenn Sie nach dem 1. Februar 2017 ohne Registrierung in die Umweltzone fahren, können Sie Ihr Fahrzeug noch spätestens 24 Stunden nach dem Hineinfahren in die Umweltzone registrieren lassen.

- **Euro III ohne Rußpartikelfilter dürfen nur nach vorheriger Registrierung und nach Bezahlung eines Entgeltes** die Umweltzone befahren. Die Beantragung der gebührenpflichtigen Zulassung muss spätestens einen Tag vor Einfahrt in die Umweltzone erfolgen.
- Busse **bis Euro II dürfen die Innenstadt ab dem 01. Februar nicht mehr befahren.**

Für diese Fahrzeuge kann dennoch bis zu acht Mal pro Jahr und Nummernschild eine Umweltzonen-Tageskarte erworben werden. Diese kostet 35 Euro. Weitere Informationen finden Sie [hier](#)

[2017-09 Anlage Erforderliche Euronorm Übersicht](#)

[2017-09 Anlage Gebühren Busse Euro III](#)

### ***Registrierung***

Die Stadt verfügt nicht über die Daten ausländischer Fahrzeuge. Wenn Sie Ihr Fahrzeug registrieren lassen, kommen Sie auf die Liste der zugelassenen Fahrzeuge. Nach der Registrierung können Sie

gebührenfrei in die Umweltzone hinein- und hinausfahren.

Schauen Sie rechtzeitig nach, ob Ihr Fahrzeug auch dann noch zugelassen ist, wenn die Normen 2020 und 2025 werden.

Für die Registrierung eines ausländischen Fahrzeugs benötigen Sie Ihre Fahrzeugpapiere: Fahrzeugschein und COC Zertifikat/EG-Übereinstimmungsbescheinigung

*Wenn Sie nach dem 1. Februar 2017 ohne Registrierung in die Umweltzone hineinfahren, können Sie Ihr Fahrzeug noch spätestens 24 Stunden nach dem Hineinfahren in die Umweltzone registrieren lassen.*

*Fahrzeuge zur Beförderung von Personen mit einer Behinderung, die mit einem Rollstuhl ausgerüstet sind und nicht unter andere Zulassungsbedingungen für Personen mit einer Behinderung fallen, können einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen, sollte Ihr Fahrzeug schlechter als Euro II ohne Russpartikelfilter sein*

### **Wie wird die Umweltzone kontrolliert?**

An den Grenzen der Umweltzone werden Kameras aufgestellt, die jedes Kennzeichen erfassen. Das Nummernschild wird dann mit einer Liste zugelassener Fahrzeuge verglichen. Fahrzeuge, die nicht auf der Liste stehen, aber trotzdem in die Umweltzone fahren, erhalten einen Bußgeldbescheid.

### **Bußgeld**

Im Februar 2017 besteht vorerst eine Übergangsfrist, wo nur Verwarnungen ausgestellt werden. Ab März wird ein Bußgeld von 125 Euro je Verstoß erteilt.

Ab 2018 erhöht sich das Bußgeld für diejenigen, die häufiger die Regelung missachten, von 150 Euro beim ersten Verstoß bis hin zu 350 Euro ab dem dritten Verstoß innerhalb von 12 Monaten.

[2017-09 Anlage Bußgeld Umweltzone](#)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Internetseite der Stadt Antwerpen](#).

**Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.**

## Verkehrsbestimmungen

### ***Höchstgeschwindigkeiten (für Kraftomnibusse mit und ohne Anhänger)***

Autobahnen: 90 km/h

Schnellstraßen: 90 km/h

Landstraßen: 75 km/h

Innerorts: 50 km/h

### ***Abblendlicht***

Bei Dunkelheit muss in Ortschaften mit Abblendlicht gefahren werden.

### ***Anhänger***

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

### ***Anschnallpflicht***

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrgäste.

Fahrer müssen bei einem Personentransport nicht zwingend angeschnallt sein, jedoch bei Leerfahrten.

### ***Brücken***

Auf Brücken müssen Fahrzeuge von über 7.5 t einen Abstand von mindestens 15 m zwischen ihnen lassen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Fahrer der Fahrzeuge von über 7.5 t oder einer Länge von mehr als 7 m einen Abstand von mindestens 50 m halten.

### ***Feuerlöscher***

Alle Busse müssen **zwei Feuerlöscher** mitführen. \*

\*Es gilt jedoch laut Wiener Abkommen 1968, dass die deutschen Regelungen bezüglich technischer Ausrüstung in Bussen nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge Anwendung finden und umgekehrt. Anhang 5 besagt, dass jedes Fahrzeug im internationalen Verkehr den technischen Vorschriften genügen muss, die bei seiner ersten Inbetriebnahme in seinem Zulassungsland gelten.

Daher gilt: Ein Schweizer Bus muss nicht die Feuerlöscher-Regelungen in Deutschland erfüllen. Ebenso muss aber auch ein deutscher Bus in Belgien nicht zwei Feuerlöscher mitführen.

### ***Geschwindigkeiten***

In den "Zones de recontre" (verkehrsberuhigte Bereiche – wie z.B. auf Märkten), in denen geschäftliche, handwerkliche oder touristische Aktivitäten zulässig sind, darf höchstens mit 20 km/h gefahren werden.

An Orten, in denen innerorts höchstens mit 30 km/h gefahren werden darf, weisen schon am Ortsbeginn Schilder ausdrücklich auf diese flächendeckende Geschwindigkeitsbegrenzung hin. Auch werden nach und nach die alten Ortsschilder durch neue ersetzt, die die Silhouette eines bebauten Gebietes zeigen.

### ***Kreisverkehr***

In einem Kreisverkehr darf der Blinker nur beim Ausfahren aus und nicht beim Einfahren in den selbigen gesetzt werden.

### ***Parkverbot***

An Bordsteinen mit gelber Linie besteht Parkverbot. In Wohngebieten dürfen Busse nicht länger als acht Stunden parken.

### ***Promille-Grenze***

0,5 Promille

### ***Überholen***

**Fahrzeuge über 3,5t HzG dürfen bei dreispurigen Straßen nicht die linke Spur befahren.**

Bei Nässe gilt für Busse und LKWs mit mehr als 7,5 t HzG ein Überholverbot auf Autobahnen, vierspurigen Straßen sowie Kraftfahrstraßen. Besonders langsame landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, die eine extra Spur für langsame Fahrzeuge befahren, dürfen weiterhin bei Nässe überholt werden.

### ***Unfälle***

Bei schweren Unfällen ist von jedem belgischen Telefonanschluss die Nummer 100 der Unfallrettung anrufbar. Diese Unfallzentrale alarmiert Polizei und ggf. Krankenhaus.

Bei Unfällen mit Sachschäden braucht die Polizei nicht verständigt zu werden.

### ***Vorfahrtsregeln***

Grundsatz „rechts vor links“.

Vorfahrt hat das von rechts kommende Fahrzeug auch im Kreisverkehr. Straßenbahnen haben stets Vorfahrt.

Um schwächeren Verkehrsteilnehmern, also Fußgängern, Radfahrern und Behinderten, mehr Sicherheit im Verkehr zu gewähren, können beispielsweise Bürgersteige, die sonst bei einmündenden Straßen unterbrochen werden, über diese Straßen hinweg fortgeführt werden. Hier haben Fußgänger grundsätzlich Vorrang vor Kraftfahrern.

### ***Warnwesten***

Auf Autobahnen und außerörtlichen Landstraßen besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (Kontrollzeichen EN 471) mitzuführen und im Falle einer Panne/Unfall beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks diese anzulegen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht hat ein Verwarngeld von bis zu 1.375 Euro zu Folge. Seit dem 1. Juni 2009 besteht Mitführungspflicht, d.h. mindestens eine Warnweste muss sich am Bord befinden.

### ***Sonstiges***

#### *Bußgelder*

Sehr hohe Bußgelder, auch schon bei geringen Verstößen.

#### *Rauchverbot*

Rauchverbot in Bussen. Bußgelder in Höhe von 50 bis 1.000 Euro sind möglich.

#### *Sitze*

Sitze dürfen während der Fahrt nicht in den Mittelgang ausgefahren werden, da sonst die Fluchtwege versperrt werden.

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Winterausrüstung

### ***Schneeketten***

Schneeketten sind nicht vorgeschrieben, dürfen bei entsprechendem Wetter aber eingesetzt werden.

### **Skikoffer**

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird.

Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

### **Winterreifen**

Es gibt keine gesetzliche Vorschrift. Reifen müssen jedoch eine Mindestprofiltiefe von 1,6mm aufweisen. In der Region Walloon kann je nach Wetterlage ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit mehr als 13m Gesamtlänge ausgesprochen werden.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

***Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.***

## Zollvorschriften

### Einfuhrbestimmungen Deutschland

---

drucken

nach oben

---

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Freitag, 20. Januar 2017, 11:48 Uhr